

Beschluss vom 11. Februar 2008, Nr. 417

Kriterien für die Stellenvergabe des Kindergartenpersonals (abgeändert mit Beschluss Nr. 288 vom 15.03.2016, Beschluss Nr. 1366 vom 06.12.2016, Beschluss Nr. 424 vom 11.04.2017, Beschluss Nr. 326 vom 10.04.2018, Beschluss Nr. 384 vom 24.04.2018 und Beschluss Nr. 217 vom 02.04.2019)

Anlage

KRITERIEN FÜR DIE STELLENVERGABE DES KINDERGARTENPERSONALS

Alle weiblichen Begriffe gelten auch für die männlichen Bewerber.

Art. 1 Gegenstand

1. Vorliegende Regelung betrifft die Teilzeitarbeit und die Stellenvergabe (inbegriffen die Versetzungen) des Kindergartenpersonals.
2. Die in Abschnitt I enthaltene Regelung zur Teilzeit gilt bis zum Inkrafttreten des Landeskollektivvertrages über die Teilzeitarbeit.

Art. 1-bis Unbefristete Aufnahme

1. Die unbefristete Aufnahme des Kindergartenpersonals mit Eignung im jeweiligen Berufsbild erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Stellenplanbeschlusses aufgrund des Kriteriums des höheren Dienstalters.
2. Für die Berechnung des Dienstalters werden all jene Zeiträume, die für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und der Besoldung zählen, berücksichtigt.
3. Für die Berechnung des Dienstalters wird das in einem höheren Berufsbild des Kindergartenbereiches angereifte Dienstalter zur Gänze anerkannt, während das in einem niedrigeren Berufsbild angereifte Dienstalter zur Hälfte anerkannt wird.
4. Berufsbilder des Kindergartenbereiches sind: „Pädagogischer Mitarbeiter/pädagogische Mitarbeiterin“ (niedrigeres Berufsbild) und „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ (höheres Berufsbild).

ABSCHNITT I TEILZEITARBEIT

Art. 2 Formen der Teilzeitarbeit

1. Für das Kindergartenpersonal ist die Teilzeitarbeit in folgenden Formen möglich:
 - a) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50% der Arbeitszeit der Vollzeitbediensteten, in vertikaler und in horizontaler Form;
 - b) in zwei halbjährlichen vertikalen alternierenden Zeitabschnitten mit einer Arbeitsleistung in Vollzeit in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Kindergartenjahres;
 - c) in zwei jährlichen alternierenden vertikalen Zeitabschnitten mit einer Arbeitsleistung in Vollzeit im ersten Kindergartenjahr;

- d) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 75% der Arbeitszeit der Vollzeitbediensteten in horizontaler Form;
- e) alle zwei Wochen eine Woche Vollzeit
- f) jede weitere Form von Flexibilität der Teilzeitarbeit.

Art. 3 Teilzeitstellen

1. Personal mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder im Besitze der Eignung und mit einem Dienstverhältnis von wenigstens 3 Jahren zum Einreichtermin der Gesuche kann um Umwandlung des Vollzeitarbeitsdienstverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsdienstverhältnis zu 50 % innerhalb folgender Einschränkungen und Kriterien ansuchen:

- a) in Kindergärten mit einer Abteilung: die Stelle als Kindergärtnerin oder als Pädagogische Mitarbeiterin;
- b) in Kindergärten mit zwei Abteilungen: eine Stelle als Kindergärtnerin und eine Stelle als Pädagogische Mitarbeiterin;
- c) in Kindergärten mit drei Abteilungen: eine Stelle als Kindergärtnerin und zwei Stellen als Pädagogische Mitarbeiterin oder umgekehrt;
- d) in Kindergärten mit vier und mehr Abteilungen: zwei Stellen als Kindergärtnerin und zwei Stellen als Pädagogische Mitarbeiterin; die reduzierten Wartestände, die Kürzungen der Stellen von Amtswegen und die zusätzlich reduzierten Stellen auf Grund von Projekten, Begleitung und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Verlängerung der Öffnungszeiten werden nicht zu den oben festgelegten Teilzeitkontingenten gezählt.

2. In Kindergärten mit einer geringeren Anzahl von Pädagogischen Mitarbeiterinnen als Abteilungen bestimmt die Direktorin, in Absprache mit dem betroffenen Personal die Einteilung der Teilzeitarbeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Kindergartens.

3. Bei nachträglich aufgetretenen schwerwiegenden persönlichen oder familiären Gründen kann die Direktorin, unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse, die Umwandlung des Vollzeitarbeitsdienstverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsdienstverhältnis, auch in Abänderung der in diesem Artikel vorgesehenen Kriterien, ermächtigen.

4. Das Personal im Besitze der Voraussetzungen für eine Teilzeitarbeit, das die Teilzeitstelle nicht bestätigen kann, hat die Möglichkeit, im Zuge der Versetzungen innerhalb der Kindergartenleitung eine Teilzeitstelle zu wählen.

Art. 4 Zusammenführung von Teilzeitarbeitskräften

1. Die Direktorin führt nach Absprache mit dem betroffenen Personal Teilzeitarbeitskräfte auf eine Stelle für das jeweilige Kindergartenjahr zusammen, wobei der Rechtssitz für Bedienstete mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis unangetastet bleibt.

Art. 5 Einreichung der Gesuche und Gewährung der Teilzeitarbeit und des reduzierten Wartestandes

1. Um Teilzeitarbeit oder um reduzierten Wartestand gemäß Artikel 45 des BÜKV vom 1.8.2002 kann das Personal im Besitz der Voraussetzungen zur Bestätigung der Stelle ansuchen:

- a) das Kindergartenpersonal mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis;
- b) das Kindergartenpersonal mit Eignung und wenigstens 3 Jahren Dienst;
- c) Die halbjährig alternierenden Teilzeitformen können nur von Kindergartenpersonal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis oder Eignung und einem Dienstalter von wenigstens 3 Jahren beantragt werden.

Die Ansuchen sind innerhalb 10. März vor Beginn des Kindergartenjahres in der zuständigen Kindertandirektion einzureichen.

2. Für jeden Kindergarten wird von Seiten der jeweiligen Kindertandirektion eine eigene Rangordnung auf Grund der Kriterien gemäß Artikel 11 erstellt, sofern die Anzahl der Ansuchen die Anzahl der im Art. 3 vorgesehenen Stellen übersteigt, wobei auf jeden Fall der Vorrang für die Ansuchen um reduzierten Wartestand garantiert wird, der in keinem Fall verweigert werden kann.

Die Inanspruchnahme des reduzierten Wartestandes ist nur bei einem Vollzeit-Dienstverhältnis bzw. einem Dienstverhältnis von 75% möglich.

3. Die Ansuchen um ein Teilzeitarbeitsverhältnis in horizontaler Form werden, vorbehaltlich der Überprüfung der besonderen familiären Erfordernisse oder der berechtigten gesundheitlichen Gründe, die im Ansuchen anzugeben sind, angenommen

4. Die Mitwirkung in den Kollegialorganen, der Besuch von Fortbildungskursen, die Planung und die Gruppenarbeit werden so organisiert, dass der Charakter der Teilzeitarbeit möglichst respektiert wird.

5. Die Gewährung der Teilzeitarbeit zu 75 % ist möglich:

a) in Kindergärten, in denen ein gemeinsames pädagogisches Konzept zwischen den Abteilungen besteht und Formen der Öffnung und Zusammenarbeit regulär praktiziert werden und die Anzahl der Kinder am Nachmittag reduziert ist;

b) in Kindergärten, in denen Abteilungen mit verlängertem Stundenplan errichtet sind;

c) für das freigestellte Personal;

Art. 6 Dauer der Teilzeitarbeit

Das Teilzeitarbeitsverhältnis erneuert sich stillschweigend von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr falls innerhalb 10. März keine Kündigung von Seiten des Personals oder der Verwaltung erfolgt, soweit Teilzeitstellen verfügbar sind, wobei gegebenenfalls im Sinne von Artikel 5, Absatz 2, die erstellte Rangordnung zu beachten ist. Im Falle der Kündigung erfolgt ab Beginn des neuen Kindergartenjahres der Wechsel zur Vollzeitarbeit.

Art. 7 Von der Teilzeitarbeit ausgeschlossenes Personal

Folgendes Personal ist von der Teilzeitarbeit ausgeschlossen:

a) die Springerinnen in den Kindertandirektionen mit unbefristetem Auftrag oder Eignung und Dienstalter von 3 Jahren. Ihnen können jedoch von den Direktorinnen im Einvernehmen mit der Personalabteilung alternierende Formen der Teilzeit gewährt werden, unabhängig von der von Art. 3 vorgesehenen Beschränkung der Anzahl der Teilzeitstellen. Es kann sich dabei auch um neue Formen der alternierenden Teilzeit handeln;

b) die freigestellten Leiterinnen: die jedoch um Teilzeitarbeit zu 75% ansuchen können.

Art. 8 Einteilung der Arbeitszeit

1. Das wöchentliche Arbeitszeitverhältnis und die Entlohnung bei horizontaler und vertikaler Teilzeitarbeit entspricht:

a) für Kindergärtnerinnen: 18 Stunden wöchentlich für die pädagogische Arbeit mit den Kindern, 1 Stunde für die Abstimmung mit der Teilzeitkollegin und 130 Stunden jährlich für die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Zusatzarbeit;

b) für pädagogische Mitarbeiterinnen im Kindergarten 18 Stunden wöchentlich für die pädagogische Arbeit mit den Kindern und 2 Stunden für die Abstimmung, Planung und Auswertung.

2. Die wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitarbeit zu 75 % beträgt:

a) für Kindergärtnerinnen:

28 Stunden wöchentlich von denen 25 Stunden und 30 Minuten für die pädagogische Arbeit mit den Kindern und 160 Stunden jährlich für die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Zusatzarbeit;

b) für pädagogischen Mitarbeiterinnen im Kindergarten 25 Stunden, 30 Minuten wöchentlich für die pädagogische Arbeit mit den Kindern und 2 Stunden, 30 Minuten für die Abstimmung, Planung und Auswertung.

3. Im Falle eines alternierenden Teilzeitarbeitsdienstverhältnisses in zwei vertikalen semestralen Zeitabschnitten für den Zeitraum September bis Jänner oder Februar bis August wird eine Arbeitszeit in Vollzeit geleistet.

4. Kindergartenpersonal mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis kann die Umwandlung des eigenen Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit zu 50% der Vollzeitarbeit für die Dauer von zwei Kindergartenjahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem Kindergartenjahr erbringen. Die Besoldung im Ausmaß von 19 Stunden wöchentlich wird für beide Kindergartenjahre gewährt. Das Personal erbringt die oben angegebene Arbeitsleistung im ersten Kindergartenjahr des Bienniums. Die in diesem Absatz vorgesehene Maßnahme kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beantragt werden.

Art. 9 Auswirkungen der Teilzeitarbeit

1. Die Teilzeitbediensteten können nicht zur Leistung von bezahlten Überstunden verpflichtet werden.

2. Die Teilzeitarbeit wird für das Dienstalter zur Gänze berechnet.

3. Die Gewährung von Sonderurlauben, die Abwesenheit wegen Krankheit, Urlaub, Wartestand und Freistellungen jeglicher Art bedingen keine Änderung des Teilzeitarbeitsverhältnisses.

Bei den Formen eines alternierenden Teilzeitarbeitsverhältnisses werden während der Arbeitszeit in Vollzeit alle Abwesenheiten mit Ausnahme des obligatorischen Mutterschaftsurlaubes doppelt berechnet beziehungsweise gehaltsmäßig verrechnet.

4. Die Entlohnung der wöchentlichen vertikalen und horizontalen Teilzeitarbeit entspricht 50% der Vollzeitarbeit von 21/38stel für die Kindergärtnerinnen und 20/38stel für die Pädagogischen Mitarbeiterinnen. Für die alternierende Teilzeitarbeit in zwei vertikalen semestralen Zeitabschnitten und des Bienniums entspricht die Entlohnung 19/38stel für Kindergärtnerinnen und Pädagogischen Mitarbeiterinnen.

5. Die Entlohnung der Teilzeitarbeit zu 75% entspricht 28/38teln für Kindergärtnerinnen und pädagogische Mitarbeiterinnen.

Art. 10 Überprüfung des negativen Gutachtens für das Ansuchen um Teilzeitarbeit oder um reduzierten Wartestand

Gegen das negative Gutachten der vorgesetzten Direktorin kann das Personal innerhalb von 15 Tagen eine begründete Beschwerde an die Kindergarteninspektorin oder an den ladinischen Schulamtsleiter für das Personal der ladinischen Ortschaften einreichen, die/der nach Rücksprache mit der Direktorin und dem interessierten Personal, das in dieser Angelegenheit eine Vertrauensperson beziehen kann, endgültig entscheidet.

Art. 11 Kriterien für die Erstellung der Rangordnung gemäß Art. 5

Für die Erstellung der in diesen Kriterien vorgesehenen Rangordnung werden auf Antrag folgende Punkte vergeben:

a) für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind unter 4 Jahren:

4 Punkte

b) für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zwischen 4 und 14 Jahren:

3 Punkte

c) für die Betreuung pflegebedürftiger Personen, die gemäß geltender Bestimmungen des Landes als pflegebedürftig erklärt wurden, und zwar auch zusätzlich zu den Punkten a) und b):

5 Punkte

d) bei nachgewiesenem schlechten Gesundheitszustand oder Invalidität der Bediensteten, die eine Vollzeitbeschäftigung unmöglich machen:

6 Punkte

e) für Bedienstete ab dem 40. Lebensjahr oder mit einem Dienstalter von wenigstens 20 Jahren:

2 Punkte

f) für Bedienstete ab dem 50. Lebensjahr oder mit einem Dienstalter von wenigstens 25 Jahren:

4 Punkte

Sofern die Voraussetzungen bestehen, werden die den einzelnen Buchstaben zugewiesenen Punkte zusammengezählt.

Bei Punktegleichheit entscheidet das höhere Dienstalter.

ABSCHNITT II VERSETZUNGEN

Art. 12 Für die Versetzungen zur Verfügung stehende Stellen

1. Folgende Stellen sind für die Versetzungen verfügbar:

a) freie Stellen, einschließlich der Stellen, die mit Beginn des neuen Kindergartenjahres frei werden;

b) die Stellen, einschließlich der Ersatzstellen, die von Personal ohne Eignungsprüfung und von geeignetem Personal mit einem Dienstalter von weniger als drei Jahren zum Einreichtermin 28. Februar des Vorjahres besetzt sind; für die Stellenverliererinnen mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis sind auch die Stellen verfügbar, die von Personal mit einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit besetzt sind;

c) die Stellen, die von Personal besetzt sind, die um Versetzung angesucht haben, außer bei Widerruf derselben gemäß Artikel 14 Absatz 3.

2. Die an den Kindergartendirektionen verfügbaren Stellen der Springerinnen mit unbefristetem Auftrag werden im Sinne der Versetzungen als Sitz des Kindergartens betrachtet. Nach 3 Jahren tatsächlichem Dienst als Springerin wird dieses Personal im Falle eines Versetzungsantrages bei der Stellenwahl nach den Stellenverliererinnen positioniert.

3. Die Kindergartendirektionen veröffentlichen innerhalb 30. April die Liste der für die Versetzungen freien Stellen an der Anschlagstafel der Direktion. Diese Liste wird dauernd aufgrund der nachfolgenden Änderungen bis zu Beginn der Versetzungen ajourniert.

Die Direktorinnen informieren das Personal mit einem befristeten Arbeitsverhältnis, das ein Recht auf Stellenbestätigung hat, wenigstens fünf Tage vor Fälligkeit des Ansuchens um Versetzung über die Verfügbarkeit der Stelle für das folgende Kindergartenjahr.

4. Für die deutschen und italienischen Kindergärten können die Versetzungen gemäß gegenständlichem Abschnitt, nach Absprache mit den repräsentativsten Gewerkschaften auf Bereichsebene aufgrund einer einzigen Landesrangordnung nach Berufsbild durchgeführt werden.
5. Im Sinne der Zielsetzung gemäß Absatz 1, Buchstabe b) sind die Ansuchen um Wartestände mit einer Dauer von nicht weniger als sechs Monaten, vorbehaltlich Unvorhersehbares, an die zugehörige Direktion innerhalb 10. März vor Beginn des Kindergartenjahres einzureichen. Für die Ansuchen um reduzierten Wartestand sowie der Wartestände für Kinder ist dieser Termin kein Verfallstermin.
6. Wird innerhalb des Einreichtermins kein Versetzungsgesuch eingereicht und ist im eigenen Kindergarten eine Stelle verfügbar, ist das geeignete Personal mit einem Dienstalalter von nicht weniger als drei Jahren zum 28. Februar vor Beginn des Kindergartenjahres von Amts wegen auf der freien Stelle dieses Kindergartens auf Grund der kindergarteninternen Rangordnung bestätigt, unbeschadet der Bestimmung im Absatz 9.
7. Das Personal mit einem Teilzeitarbeitsdienstverhältnis - auch als Ersatz, das berechtigt ist, die bereits besetzte Stelle zu bestätigen, ausgenommen das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag mit verlängertem Stundenplan, kann auf Vollzeit wechseln, falls im eigenen Kindergarten eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Das entsprechende Gesuch ist innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche für die Teilzeitarbeit einzureichen. Falls mehrere Gesuche vorliegen, erfolgt die Zuweisung aufgrund einer eigenen Rangordnung, die gemäß den für die Versetzung von Amts wegen vorgesehenen Kriterien erstellt wird.
8. Bei der Zuweisung der Stellen für Kinder mit einer Funktionsdiagnose wird dem Personal im Besitze der Spezialisierung der Vorrang eingeräumt.
9. Stellen, die nach der jährlichen Stellenwahl frei werden, bleiben für die Stellenwahl des nächsten Kindergartenjahres zur Verfügung.

Art. 13 Versetzungen von Amts wegen

1. Die Stellenverliererin mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis wird von Amts wegen in die Rangordnung der Versetzungen, die von der Kindergartendirektion aufgrund der im Art.16 vorgesehenen Kriterien erstellt wird, für die Versetzung innerhalb derselben Direktion eingereiht. Den Stellenverliererinnen wird auch das Personal des Kindergartens, das noch nicht in den Ruhestand versetzt wurde oder den Frühwartestand genießt, gleichgesetzt.
2. Das im Absatz 1 genannte Personal nimmt in der Rangordnung der Versetzungen auf Direktionsebene eine Vorrangstellung zum restlichen in der Rangordnung eingereihten Personal ein.
3. Das im Absatz 1 genannte Personal wird von Seiten der zuständigen Direktion über die freien Stellen informiert und kann von der Direktion aufgrund eines festgesetzten Termins um Zuweisung der für die Familiensituation gemäß Art.16, Absatz 2 vorgesehenen Punkte ansuchen.
4. Im Sinne dieses Artikels wird jenes Personal nicht als Stellenverlierer angesehen, das im eigenen Kindergarten einen anderen Auftrag mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zugewiesen bekommt oder, falls beantragt, einen Auftrag auf bestimmte Zeit. Falls die Anzahl der Stellen geringer ist als die Anzahl der Stellenverlierer werden die Stellenverlierer aufgrund der schlechteren Positionierung in der Rangordnung gemäß Absatz 1 ermittelt.
5. Personal im Besitze der Eignung mit einem befristeten Arbeitsverhältnis, mit einem Dienstalalter von drei Jahren, das die Stelle nicht bestätigen kann, wird von Amts wegen in die Versetzungsrangordnung gemäß Art.14 eingereiht.

Art. 14 Versetzungen auf Antrag auf Direktionsebene

1. Die Versetzungsansuchen auf Direktionsebene sind innerhalb 10. März vor Beginn des Kindergartenjahres an die Zugehörigkeitsdirektion einzureichen. Für die Zuweisung der im Art.16, Absatz 2 vorgesehenen Punktezahl für die Familiensituation ist im Ansuchen bei sonstigem Verlust anzusuchen. Für das Versetzungsansuchen ist der von der Verwaltung ausgearbeitete Gesuchsvordruck zu verwenden.
2. Das Versetzungsansuchen gemäß Absatz 1 kann von Personal mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis sowie von Personal im Besitze der Eignung mit einem Dienstalalter von wenigstens drei Dienstjahren zum 28. Februar vor Beginn des Kindergartenjahres eingereicht werden.
3. Das Versetzungsansuchen kann innerhalb fünf Tagen nach Veröffentlichung der Versetzungsrangordnung auf Direktionsebene widerrufen werden.

4. Das Personal, das dem Projekt der zweiten Sprache in den italienischen Kindergärten zugeteilt ist, kann nach Ableistung eines Dienstes von wenigstens zweieinhalb Jahren um Eintragung in die Versetzungsrangordnung in einer Direktion ansuchen.

5. Die Zuweisung der verfügbaren Stellen für die Versetzungen erfolgt aufgrund der Rangordnung und vorbehaltlich der schriftlichen Annahme von Seiten des Personals.

6. Die Versetzungen haben Wirksamkeit mit dem ersten Tag des neuen Kindergartenjahres.

Art. 15

Versetzungen auf Antrag in andere Kindergartendirektionen

1. Gleichzeitig mit der Vorlage des Ansuchens gemäß Art.14 Absatz 1 kann das Personal auch um Versetzung in eine andere Kindergartendirektion im Rahmen der Landesrangordnung ansuchen. Die Annahme einer Stelle aufgrund des Versetzungsansuchens innerhalb der eigenen Direktion bedingt den Verzicht auf Versetzung in eine andere Direktion.

2. Das Versetzungsansuchen gemäß Absatz 1 kann von Personal mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis sowie von Personal im Besitze der Eignung mit einem Dienstalder von wenigstens drei Jahren in einem Kindergarten des Landes oder im Landeskleinkinderheim zum Einreichstermin 10. März vor Beginn des Kindergartenjahres gestellt werden.

3. Die Zuweisung der verfügbaren Stellen für die Versetzungen erfolgt aufgrund der Rangordnung und vorbehaltlich der schriftlichen Annahme von Seiten des Personals

4. Die Versetzungen haben Wirksamkeit mit dem ersten Tag des neuen Kindergartenjahres.

5. Das Personal, dem im Rahmen der Versetzung aufgrund der Rangordnung auf Direktions- oder Landesebene eine Ersatzstelle von weniger als sieben Monaten zugewiesen wurde, wird von Amts wegen in die Landesrangordnung eingebaut bzw. bleibt in der Landesrangordnung. Dieses Personal wird nach Ende des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Position in der Rangordnung zur Wahl der verfügbaren Stellen zugelassen.

6. Das Personal, das im Zuge der Versetzung in einer anderen Direktion eine Ersatzstelle mit einer Dauer von weniger als 7 Monaten wählt, bleibt der gewählten Direktion zugeteilt, auch wenn es eine weitere Ersatzstelle in einer anderen Direktion annimmt.

Art.16

Kriterien für die Erstellung der Versetzungsrangordnungen

1. Bei der Erstellung der Versetzungsrangordnung wird von Amts wegen ein Punkt für jedes Jahr, das für die wirtschaftliche Entwicklung zählt, zugewiesen.

2. Familiäre Gegebenheiten.

a) für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind unter 4 Jahren:

4 Punkte

b) für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zwischen 4 und 14 Jahren:

3 Punkte

c) für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zwischen 14 und 18 Jahren:

2 Punkte

d) für die Betreuung jeder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person, die gemäß geltenden Bestimmungen des Landes als pflegedürftig erklärt wurde, und zwar auch zusätzlich zu den Punkten laut Buchstaben a), b) und c):

6 Punkte

3. Bei Punktegleichheit hat das Personal mit einer höheren Punkteanzahl aufgrund der zugewiesenen Punkte für die Kinder Vorrang. Bei weiterer Punktegleichheit zählt das Lebensalter.

Art. 17 Sonderbestimmungen für das Personal der ladinischen Ortschaften

1. Das Personal der ladinischen Ortschaften kann um Versetzung an deutsche und italienische Kindergärten aufgrund der Landesrangordnung ansuchen, sofern es im Besitz des für die jeweilige Rangordnung vorgesehenen deutschen oder italienischen Studientitels ist.

Art. 18 Auswirkungen der Versetzungen von Amts wegen unüberbrückbarer Divergenzen am Arbeitsplatz

1. Im Falle einer Versetzung von Amts wegen wegen unüberbrückbarer Divergenzen am Arbeitsplatz kann das Personal für einen Fünfjahreszeitraum nicht dem ursprünglichen Sitz zugewiesen werden.

Art. 19 Freigestelltes Personal

1. Das für eine bestimmte Zeit aus dienstlichen Erfordernissen für andere Aufgaben freigestellte Personal behält aufgrund der geltenden Landesbestimmungen seinen ursprünglichen Sitz bei.

Art. 20 Stellentausch

1. Nach Abschluss der im dritten Abschnitt vorgesehenen Stellenvergabe, ist auch zwischen den Direktionen ein Stellentausch aus nachträglich aufgetretenen familiären, persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig. Der Stellentausch hat nach zwei Jahren den Verlust der ursprünglichen Stelle zur Folge, es sei denn, der Tausch erfolgt ausschließlich aus dienstlichen Erfordernissen.

ABSCHNITT III KRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON STELLEN AN DAS PERSONAL OHNE RECHT AUF STELLENBESTÄTIGUNG UND AN NEU AUFZUNEHMENDES PERSONAL

Art. 21 Rangordnungen

1. An den Kindergärten des Landes wird die Besetzung von freien Stellen und von Ersatzstellen für abwesendes Personal, die nach der Durchführung der Stellenbesetzung gemäß den Bestimmungen der Abschnitte I und II noch zur Verfügung stehen, mit Jahresaufträgen und durch die Aufnahme von Ersatzpersonal gemäß dieses Abschnittes abgedeckt.

2. Die Besetzung der entsprechenden Stellen erfolgt für das jeweilige Kindergartenjahr aufgrund einer landesweiten Rangordnung, in die das Personal ohne Recht auf Stellenbestätigung im entsprechenden Berufsbild, sowie neue Stellenbewerberinnen eingetragen werden.

3. Für folgende Berufsbilder wird getrennt nach Muttersprache eine eigene Rangordnung erstellt:

a) Haushaltsgehilfin (nur für italienischsprachige Kindergärten)

- b) Pädagogische Mitarbeiterin
- c) Kindergärtnerin Berufsbild Kindergärtnerin für Integrationskindergärtnerin
- d) Integrationskindergärtnerin

4. Für pädagogische Projekte, die eine besondere Qualifizierung erfordern, können eigene Rangordnungen für die Berufsbilder Kindergärtnerin und Pädagogische Mitarbeiterin des deutschen, italienischen und ladinischen Kindergartens erstellt werden.

Art. 22 Erstellung der Rangordnungen

1. In den Rangordnungen nimmt das Personal mit Landesdienst aufgrund des höheren Dienstalters im entsprechenden Berufsbild eine Vorrangstellung ein.

2. Im Sinne und für die Wirkungen von Absatz 1 wird das ab dem Kindergartenjahr 2003/2004 in einem höheren Berufsbild des Kindergartenbereiches angereifte Dienstalter auf Antrag, anerkannt, während das in einem niedrigeren Berufsbild angereifte Dienstalter zur Hälfte anerkannt wird. Die in einem niedrigeren Berufsbild geleistete Dienstzeit zählt nicht als Dienstalter für die Zulassung zur Eignungsprüfung.

3. Die Bewerberinnen im Besitz des Laureatsdiploms in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Fachrichtung Kindergarten, welches gemäß geltenden staatlichen Bestimmungen als Staatsprüfung und Befähigung für den Unterricht im Kindergarten gilt, werden mit Vorrang in die Rangordnung für Kindergärtnerinnen eingereiht. Den Bewerberinnen, die das besagte Laureatsdiplom in einem Vollzeitstudium bis zum Termin für die Einreichung der Gesuche um Eintragung in die Rangordnung, spätestens aber bis 31. Dezember 2006, erwerben, wird für den Vorrang zusätzlich zum angereiften Dienstalter ein weiteres Dienstalter von drei Jahren und sieben Monaten anerkannt.

3/bis. Die Bewerberinnen mit Abschluss des fünfjährigen einstufigen Masterstudienganges in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, welcher gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen als Staatsprüfung und als Befähigung für den Unterricht im Kindergarten gilt, werden direkt nach dem Personal mit Eignung im jeweiligen Abschnitt der Rangordnung für Kindergärtnerinnen eingereiht.

4. Für die Erstellung der Rangordnung werden bewertet: (siehe Anlage 1)

- a) der vorgeschriebene Studientitel
- b) die Berufserfahrung
- c) die sozialen Elemente wie Arbeitslosigkeit, Beihilfe zum Lebensminimum und Kinder

5. Die Berufserfahrung beim Land sowie die externe Berufserfahrung werden einmal im Jahr bewertet und zwar zählt dafür die bis zum Einreichtermin des Gesuches angereifte Berufserfahrung.

5/bis. Ab dem Schuljahr 2015/2016 finden auch für das Personal der Kindergärten die Bestimmungen zur Zweisprachigkeit laut Artikel 32 des Bereichsvertrages vom 27. Juni 2013 Anwendung. Der Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises stellt somit keine Zugangsvoraussetzung, sondern einen Vorzugstitel in Bezug auf die Rangordnung dar. Für das Berufsbild „pädagogischer Mitarbeiter/pädagogische Mitarbeiterin“ gilt der Zweisprachigkeitsnachweis C oder B; für das Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ gilt der Zweisprachigkeitsnachweis B oder A. Nicht betroffen von dieser Regelung ist das Personal mit Eignung und das Personal, welches mindestens einen Tag Dienst vor dem 31. August 2015 geleistet hat, solange das entsprechende Gesuch für die Eintragung in die Rangordnung Gültigkeit hat. Für das Personal ladinischer Muttersprache sind der jeweilige Zweisprachigkeitsnachweis und die Ladinischprüfung beim ladinischen Schulamt weiterhin Zugangsvoraussetzung und nicht Vorzugstitel.

5/ter. Ab dem Schuljahr 2015/16 (Rangordnung 2016/17) zählt über Direktberufung geleisteter Dienst, in Analogie zu allen anderen Bildungsbereichen, nicht als Dienstaltersvorrang für die Rangordnung, mit Ausnahme für die in der Rangordnung eingetragenen pädagogischen Mitarbeiter/ pädagogischen Mitarbeiterinnen, welche einen Arbeitsvertrag über Direktberufung als Kindergärtner/Kindergärtnerin oder Integrationskindergärtner/Integrationskindergärtnerin annehmen. In diesem Fall ist der entsprechende Antrag auf Anerkennung des effektiv geleisteten Dienstes innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres zu stellen.

6. Die Rangordnungen werden mit Dekret des Direktors der Personalabteilung genehmigt. Sie werden an der Anschlagtafel der Personalabteilung - Rittnerstraße 13 - 39100 Bozen und auf der Internetseite der Personalabteilung veröffentlicht www.provinz.bz.it . Mit Veröffentlichung der Rangordnung werden die Termine für die Stellenwahl bekannt gegeben. Informationshalber veröffentlichen die Kindergartendirektionen die Direktionsrangordnungen an der jeweiligen Anschlagtafel.

Gegen die Rangordnungen kann innerhalb von 45 Tagen ab Veröffentlichung an der obgenannten Anschlagtafel bei der Landesregierung Beschwerde geführt werden.

7. Materielle Fehler in den Rangordnungen werden von Amts wegen oder auf Hinweis der Betroffenen richtig gestellt

Art. 23 Streichung aus den Rangordnungen

1. Die Streichung erfolgt:

- a) falls im Gesuch falsche Angaben oder gefälschte Dokumente beigelegt werden;
- b) bei ungenügender Bewertung;
- c) aus disziplinarrechtlichen Gründen;
- d) falls der Dienst ohne jeglichen triftigen Grund nicht angetreten wird;
- e) falls die notwendigen Anstellungsdokumente für die Aufnahme nicht innerhalb von 30 Tagen ab Dienstantritt eingereicht werden;
- f) bei freiwilligem Dienstaustritt während des Kindergartenjahres sowie bei Verzicht nach erfolgter Wahl einer Stelle;
- g) bei Nichtbestehen oder Nichtantreten der Sprachprüfung bzw. des Ladinerkolloquiums;

Art. 24 Einreichung der Gesuche

1. Die Gesuche sind gemäß dem von der Personalabteilung vorgegebenen Gesuchsmuster innerhalb 28. Februar, 12.00 Uhr einzureichen:

- a) bei der Personalabteilung – Amt für Kindergartenpersonal, Rittnerstraße 13 - 39100 Bozen
- b) bei einer der Kindertageseinrichtungen
- c) auf dem Postwege mittels eingeschriebenem Brief (der Datumstempel ist maßgebend)

Die elektronische Einreichung der Gesuche ist möglich, sobald dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Angaben, die Auswirkungen auf die Punkteverteilung für die Erstellung der Rangordnungen haben, können jährlich innerhalb des Einreichtermins für die Gesuche mittels Verwendung des obgenannten Gesuchsmusters bekannt gegeben werden. Falls die entsprechenden Angaben eine Reduzierung der Punkteanzahl zur Folge haben, ist die Meldung Pflicht.

3. Die Gesuche für die Eintragung in die Rangordnung sind alle 2 Jahre neu einzureichen. Im Falle eines Dienstverhältnisses in einem Berufsbild im Kindergartenbereich in der Provinz Bozen wird das Ansuchen von Amts wegen für ein weiteres Biennium bestätigt.

4. Jedes neue Gesuch muss vollständig ausgefüllt werden und ersetzt das ursprüngliche. Falsche Angaben oder gefälschte Dokumente haben die Streichung aus allen Rangordnungen zur Folge. Eine Aufnahme in den Landesdienst ist somit ausgeschlossen. Das Fehlen der Unterschrift der Bewerberin auf dem Gesuch führt zum Ausschluss, dies gilt nicht im Falle der elektronischen Übermittlung, sobald diese zulässig ist.

5. Alle Bewertungsunterlagen können als Eigenerklärung oder als Kopie vorgelegt werden.

Die Gesuche und die diesen beigelegten Unterlagen werden bei Streichung aus der Rangordnung nicht zurückgeschickt. Es empfiehlt sich daher, keine Originale einzureichen.

Die Gesuche und Unterlagen werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Streichung von der Verwaltung aufbewahrt und dann der Papierverwertung zugeführt.

6. Nach dem Einreichtermin der Gesuche können keine neuen Angaben gemacht bzw. Dokumente nachgereicht werden.
7. Alle Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme von Kindergartenpersonal in den Landesdienst müssen zum Einreichtermin der Gesuche, also mit 28. Februar, gegeben sein.

Art. 25 Vergabe der freien Stellen

1. Das Verzeichnis der verfügbaren Stellen, für die in die Rangordnungen laut Art. 21, Absatz 3, eingetragenen Bewerberinnen, werden von den einzelnen Kindergartendirektionen an der jeweiligen Anschlagtafel veröffentlicht.
2. Die Bewerberinnen können sich mittels einer entsprechenden Vollmacht vertreten lassen. Bedienstete der Personalabteilung sowie der Kindergartendirektionen sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Die getroffene Wahl wird schriftlich bestätigt und kann nicht mehr geändert werden.
4. Die Bewerberinnen, welche mit Verspätung zur Stellenauswahl erscheinen, werden nach Abschluss der Stellenwahl auf Grund ihrer Position in der Rangordnung für die noch verfügbaren Stellen gerufen.
5. Den Bewerberinnen, welche eine Stelle ausgewählt haben, werden für die Dauer derselben keine weiteren Stellenangebote gemacht.
6. Stellen, welche aus irgendeinem Grund während des Kindergartenjahres frei werden, werden unter Einhaltung der landesweiten Rangordnungen vergeben. Bezüglich der Zuteilung der Ersatzaufträge während des Kindergartenjahres werden die Bewerberinnen von der jeweiligen Kindergartendirektion telefonisch kontaktiert. Die Bewerberin, welche nicht erreichbar ist, wird in der Rangordnung übersprungen. Alle Telefonanrufe werden schriftlich dokumentiert. (Aktenvermerk mit Angabe von: Name beider Gesprächspartner, Datum, Uhrzeit, Inhalt und Ergebnis des Telefonates). Sollte die Bewerberin die angebotene Stelle nicht annehmen oder die Annahme an Bedingungen bzw. Vorbehalte knüpfen, wird sie von dieser Kindergartendirektion nicht mehr in Betracht gezogen.
7. Integrationskindergärtnerinnen haben in Ermangelung von integrierenden Abteilungen Vorrang bei der Wahl von freien Stellen in Normalabteilungen, in denen Kinder mit Funktionsdiagnose eingeschrieben sind. Diese Stellen werden bei der Stellenwahl den Integrationskindergärtnerinnen von den einzelnen Direktionen bekannt gegeben

Art. 26 Verzichte

1. Die Bewerberinnen, welche bei der Stellenwahl abwesend sind bzw. sich nicht wie vorgeschrieben vertreten lassen, werden als verzichtend angesehen.
2. Die Bewerberinnen, welche keine Auswahl treffen, werden als verzichtend angesehen. Ebenso verzichtet, wer in der vorgesehenen Zeit keine Stelle wählt.
3. Der Verzicht ist immer auf das Kindergartenjahr sowie auf das Berufsbild bezogen.

Art. 27 Ersatzaufträge

1. Es ist untersagt, eine Ersatzkraft für die unterweisungsfreie Zeit und über den im Kindergartenkalender festgesetzten letzten Tag der Unterweisungstätigkeit hinaus einzustellen.
2. Sofern sich die Dienstabwesenheit ohne Unterbrechung über das mutmaßliche Verfallsdatum hinaus hinzieht, verlängert sich der zugeteilte Ersatzauftrag um den entsprechenden Zeitraum. Die Ersatzkraft bleibt dieselbe; sie hat keine Wahlmöglichkeit. Die Verlängerung des Ersatzauftrages kann abgelehnt werden, sofern diese Verlängerung eine Änderung des Ersatzauftrages mit sich bringt.

3. Wird die Stelle, welche mit einem Ersatzauftrag besetzt ist, zu einer freien Stelle (z.B. freiwilliger Dienstaustritt der Stelleninhaberin), wird die Ersatzbeauftragte zur Inhaberin der freien Stelle (Jahresauftrag); sie hat keine Wahlmöglichkeit.

Art. 28 Dienstantritt und freiwilliger Dienstaustritt

1. Die Bewerberinnen, welche aus einem triftigen Grund (z.B. Krankheit - ärztliches Zeugnis erforderlich) den Dienst als Jahres- oder Ersatzbeauftragte bis zum Beginn der Unterweisungstätigkeit im neuen Kindergartenjahr nicht antreten können, behalten das Recht auf die Stelle bei; die Besoldung erfolgt jedoch erst ab effektivem Dienstantritt

2. Die Bewerberinnen, welche den Dienst nicht antreten, ohne einen triftigen Grund anzugeben, werden aus allen Rangordnungen gestrichen, und verlieren die Vorrangstellung aufgrund des Dienstaltes in der Rangordnung für das entsprechende Berufsbild.

3. Die Bewerberinnen, welche den Dienst nicht termingerecht (24 Stunden ab Kontaktaufnahme) antreten können, da der Wohnort zu weit entfernt ist, verlieren das Anrecht auf die Stelle und werden aus allen Rangordnungen gestrichen.

4. Innerhalb 30 Tage nach Dienstantritt müssen die Bediensteten die für die Anstellung erforderlichen Dokumente beim Amt für Kindergartenpersonal einreichen. Erfolgt die Einreichung der Unterlagen nicht innerhalb der vom Amt für Kindergartenpersonal mittels eingeschriebenen Brief vorgesehenen Frist, erfolgt die Entlassung und die Streichung aus den Rangordnungen. Die Bedienstete kann anstelle der Entlassung für eine Reduzierung des Gehaltes im Ausmaß von 30% optieren. Verstreicht eine zweite Mahnung, erfolgt die Entlassung.

5. Das Personal, das kündigt oder eine Verlängerung des Auftrages ablehnt, wird aus allen Rangordnungen gestrichen. Die in diesem Falle angereifte Dienstzeit zählt nicht für den Vorrang, außer die Kündigung bzw. die Ablehnung der Verlängerung beruht auf schwerwiegenden, familiären oder persönlichen Gründen.

Art. 29 Sprachprüfung

1. Bewerberinnen, welche den vorgeschriebenen Studientitel an einer höheren Sekundarschule erworben haben, an welcher die Unterrichtssprache nicht der des Kindergartens entspricht, müssen gemäß geltenden Landesbestimmungen, nachweisen, die Sprachprüfung über die Sprachkenntnis bestanden zu haben.

Art. 30 Sonderbestimmungen für ladinische Bewerberinnen

1. Bewerberinnen ladinischer Muttersprache für das Berufsbild Kindergärtnerin (Integrationskindergärtnerin) und pädagogische Mitarbeiterinnen können neben der ladinischen Direktion auch für deutsche oder italienische Direktionen ansuchen, je nachdem, ob sie den vorgeschriebenen Studientitel an einer deutsch- oder italienischsprachigen höheren Sekundarschule erworben haben.

Dieses Interesse ist im Gesuch ausdrücklich anzugeben, sei es für Jahresaufträge als auch für Ersatzaufträge (ob an deutschen oder italienischen Direktionen).

Andernfalls erfolgt die Eintragung in die Rangordnung für Jahres- und Ersatzaufträge allein für die Direktion Ladinia.

Die Bewerberinnen ladinischer Muttersprache müssen gemäß geltenden Landesbestimmungen das Ladinerkolloquium ablegen. Die Gesuche werden in der Kindergartendirektion Ladinia innerhalb 31. März eingereicht. Die Direktion sorgt für die Durchführung des Ladinerkolloquiums.

Art. 31 Springerinnen

1. Die Springerinnen stehen der jeweiligen Direktion für die Abdeckung kurzer Absenzen zur Verfügung.

Art. 32 Aufnahme über Direktberufung

1. Sind die Rangordnungen erschöpft, kann Personal von der jeweiligen Kindertageseinrichtung mittels Direktberufung zeitbegrenzt aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch ein einfaches Auswahlverfahren, bestehend aus einem Kolloquium, um die am meisten geeignete Bewerberin auszuwählen.
3. Die Gesuche werden chronologisch bearbeitet wobei Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, mit Vorrang behandelt werden.
4. Zum Auswahlverfahren sind in der Regel mindestens drei Bewerberinnen in der Reihenfolge der Rangordnung mit einzubeziehen. Im Dringlichkeitsfalle kann für die Abdeckung des Dienstes für die Zeit von nicht mehr als einem Monat von diesem Auswahlverfahren abgesehen werden.

Art. 33 Anwendung des Gesetzes 104/1992

1. Das im Dienst stehende anspruchsberechtigte Personal, kann bei der Stellenwahl - beschränkt auf die Personalkategorie, der es angehört - die Anwendung von Artt. 21 und 33 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 104/92 in geltender Fassung verlangen.

Art. 33/bis Eignung

1. Das Personal, das durch Kündigung freiwillig aus dem Dienst austritt oder über fünf Jahre nicht in einem Berufsbild des Kindergartenpersonals arbeitet, verliert die Eignung für die unbefristete Aufnahme.
2. Bei Einreichung eines neuen Gesuchs um Eintragung in die Rangordnung wird das Personal, welches zuvor von der Rangordnung ohne Verlust der Eignung gelöscht wurde, in die Rangordnung wieder eingereiht, und zwar gemäß den für die befristete Aufnahme des Kindergartenpersonals geltenden Kriterien.

Art. 34 Schlussbestimmungen

Den repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen auf Bereichsebene, werden die Termine für die Stellenwahl, laut Abschnitten II und III mitgeteilt.

Anlage

Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für die Erstellung der Rangordnung

Für die Aufnahme in den Landesdienst ist ein Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung.

<p>HAUSHALTSGEHILFIN</p> <p>(nur für italienischsprachige Kindergärten)</p>	<p>Grundschuldiplom und Zweisprachigkeitsnachweis D</p>
<p>PÄDAGOGISCHE MITARBEITERIN</p>	<p>Mittelschuldiplom bzw. erfüllte Schulpflicht und</p> <p>eine innerhalb 2007 mit Erfolg abgeschlossene wenigstens zweijährige spezielle Ausbildung (z.B. Fachdiplom für Fachkräfte für Familien- und Sozialfürsorge, Kinderbetreuerin, Assistentin für soziale Dienste, Sozialbetreuerin, Befähigungsnachweis als Kindergartenassistentin)</p> <p>Reifediplom sozial-pädagogischer Ausrichtung</p> <p>Zweisprachigkeitsnachweis C oder B je nach Einstufung</p> <p>- Ab Kindergartenjahr 2006/07 Gehaltskürzung von 8% bei Neuaufnahmen falls nicht vorhanden, 5% falls für unmittelbar niedrigere Ebene vorhanden</p> <p>- Zugangsvoraussetzung ab dem Kindergartenjahr 2009/10 im Falle von Neuaufnahme</p>
<p>KINDERGÄRTNERIN</p>	<p>Diplom der Befähigung zur erzieherischen Tätigkeit in der Vorschulstufe (gültig für Diplome die bis zum Ende des Jahres 2000 ausgestellt worden sind)</p> <p>Reifediplom für Kleinkinderzieherinnen einschließlich der Befähigung zur Unterweisungstätigkeit im Kindergarten (gültig für Diplome die bis zum Ende des Jahres 2002 ausgestellt worden sind)</p> <p>Reifediplom der Lehrerbildungsanstalt Fachrichtung Kindergärtnerin (gültig für Diplome die bis zum Ende des Jahres 2002 ausgestellt worden sind)</p> <p>Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich: Fachrichtung Kindergarten</p> <p>Laureat in Erziehungswissenschaften, Laureat in Pädagogik, Laureat in Psychologie erworben bis Ende 2009 in Verbindung mit obgenannten Voraussetzungen oder für Erziehungswissenschaften und Pädagogik Nachweis über die Vertiefung der Frühpädagogik</p> <p>Zweisprachigkeitsnachweis A oder B je nach Einstufung</p> <p>- Ab Kindergartenjahr 2006/07 Gehaltskürzung von 8% bei Neuaufnahmen falls nicht vorhanden, 5% falls für unmittelbar niedrigere Ebene vorhanden</p> <p>- Zugangsvoraussetzung ab dem Kindergartenjahr 2009/10 im Falle von Neuaufnahme</p>

INTEGRATIONSKINDERGÄRTNERIN	<p>zusätzlich zur Ausbildung als Kindergärtnerin</p> <p>Diplom über eine polyvalente Spezialisierung für den Kindergarten gemäß L.G. Nr. 20/83 und diesem Diplom gleichgestellte Ausbildungen</p>
-----------------------------	---

Titelbewertungstabelle

VORGESCHRIEBENE STUDENTITEL	für jedes Zehntel des Notendurchschnittes, das die Note 6 übersteigt	0,25 Punkte	max. 10 Punkte	<p>Wird die Note in Zehnteln, Dreißigsteln, usw. ausgedrückt, so verfährt man analog.</p> <p>Ein Studentitel, der ein Gesamturteil beinhaltet, wird anhand folgender Umrechnungstabelle bewertet:</p> <p>ausgezeichnet = 10, sehr gut = 9, gut = 8, befriedigend = 7</p> <p>genügend = 6</p>
BERUFSERFAHRUNG	für den mit gleichen oder vergleichbaren Aufgaben ausgeübten Beruf oder geleisteten Dienst, pro Semester	1 Punkt	max. 10 Punkte	Kindergärtnerinnen haben auch die Möglichkeit, für die Rangordnung des Berufsbildes Pädagogische Mitarbeiterin anzusuchen.
ARBEITSLOSIGKEIT	für die Arbeitslosigkeit, beschränkt auf die Zeitspannen der Eintragung in die 1. Klasse der Vermittlungslisten oder der Eintragung in die eigens für die geschützten Personengruppen vorgesehenen Verzeichnisse, pro Trimester	0,5 Punkte	max. 4 Punkte	<p>Die Arbeitslosigkeit wird nur bis zur V. Funktionsebene berücksichtigt.</p> <p>Es wird die Arbeitslosigkeit in den zwei Jahren vor dem Einreichtermin berücksichtigt.</p>
BEIHILFE ZUM LEBENSMINIMUM	falls die Bewerberin die Beihilfe zum Lebensminimum durchgehend für mindestens 6 Monate bezieht	10 Punkte		Die Beihilfe zum Lebensminimum wird nur bis zur V. Funktionsebene berücksichtigt. Sie muss zum Zeitpunkt des Einreichtermins der

					Gesuche bestehen und wird für die zwei Jahre vor dem Einreichtermin berücksichtigt.
KINDER	für jedes unterhaltsberechtigte minderjährige Kind der Bewerberin	3 Punkte			Die Kinder werden nur bis zur V. Funktionsebene berücksichtigt. Die Situation bezüglich Kinder muss zum Zeitpunkt des Einreichtermins der Gesuche bestehen.
ZWEISPRACHIGKEIT	für den für das angestrebte Berufsbild bzw. Einstufung entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis	1 Punkt			Pädagogische Mitarbeiterin – C oder B Kindergärtnerin bzw. Integrationskindergärtnerin – B oder A

Bei Punktegleichheit kommen die für die Aufnahme in den Landesdienst geltenden Vorzugskriterien zur Anwendung.

Die Punkte der Bewerberinnen, welche zwei Jahre oder länger kein Gesuch und somit keine Unterlagen einreichen, werden von Amts wegen zu jedem Einreichtermin des Gesuches überprüft und bei Bedarf gekürzt oder aberkannt.